

DER AUFSCHREI DES BÜRGERMEISTERS DER GEMEINDE ASSLING IN EINEM SCHREIBEN AN LANDESRAT WALLNÖFER AUS DEM JAHR 1958

Die NS-Zeit

Während der Zeit der NS-Herrschaft war der zweite Hauptteil des Flurverfassungs-Landesgesetzes bezüglich der Teilungen und Regulierungen in Kraft.⁵⁵ Allerdings gab es eine bedeutende Änderung in der Gemeindeordnung.: Die am 1. Oktober 1938 für das „Land Österreich“⁵⁶ in Geltung gebrachte Deutsche Gemeindeordnung (DGO) schaffte die Fraktionen als räumlich bestimmte Teile einer Gemeinde ab. Das Fraktionsgut ging im Gemeindegut auf.

Die auf dem Fraktionsgut befindlichen Agrargemeinschaften behielten zwar das Nutzungsrecht für den Haus- und gutsbedarf, darüberhinausgehende Ertragsüberschüsse mussten jedoch laut DGO (analog zu den Bestimmungen der TGO) der politischen Gemeinde abgeliefert werden.⁵⁷ Bis zum März 1938 ist kein Fall bekannt, in dem das Eigentum am Gemeindegut der Agrargemeinschaft übertragen wurde. Der erste dokumentierte Fall stammt aus der Osttiroler Gemeinde Assling⁵⁸, wo nach der Auflösung der Ortsfraktionen in den Jahren 1941/42 Agrargemeinschaften gebildet wurden, die nicht nur das Nutzungsrecht, sondern auch die Eigentümereigenschaft zugesprochen bekamen.

Der Bürgermeister von Assling schrieb 1958 dem zuständigen Landesrat (*Anm. der Website-Redaktoren: dem späteren Landeshauptmann Eduard Wallnöfer*) über diesen Vorgang:

Mit der Einführung der DGO im Lande Österreich im Jahre 1938 wurden diese Fraktionen aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger war die Gemeinde. Mit diesem Zeitpunkt haben also diese Fraktionen aufgehört zu bestehen. Das Vermögen wurde in die Gemeinde überführt und die Pflichten von der Gemeinde übernommen. Außerdem wurde die früher bestandene selbstständige Gemeinde Bannberg mit all ihren Rechten und Pflichten der Gemeinde Assling einverleibt. Aus diesen seinerzeit bestandenen Fraktionen hat man nun im Jahre 1941/42 Agrargemeinschaft im Sinne des TFLG gebildet. Das den seinerzeitigen Fraktionen zugestandene Vermögen (Waldbesitz) wurde zu Gunsten der gebildeten Agrargemeinschaft in ausgeschieden und diesen ins Eigentum übertragen. Der Gemeinde zurückgeblieben aber ist der Großteil der von den früheren Fraktionen erfüllten öffentlichen Aufgaben. [...] Aber zu Gunsten der Gemeinde hat man bei der Bildung der Agrargemeinschaft dann keinen Quadratmeter Wald ausgeschieden. Wenn man den Fall „Bannberg“ mit dem Ertrag aus dem Waldbesitz die gesamten öffentlichen Aufgaben erfüllte,

solange Bannberg eine selbstständige Gemeinde war (bis 1938). Durch die Bildung der Agrargemeinschaft Bannberg und Ausscheidung des Vermögens (Waldbesitz) der ehemaligen selbstständigen Gemeinde Bannberg an die neu gebildet der Agrargemeinschaft Bannberg ist dieses Vermögen seiner Bestimmung entzogen worden. [...] Ich bin weit davon entfernt, etwas zu beanspruchen, was der Gemeinde nicht zusteht. Bei der Bildung der Agrargemeinschaften in Assling sind aber zu Ungunsten der Gemeinde Fehler gemacht wurden und Härten entstanden, die ich bei Wahrung der Interessen der Gemeinde mich verpflichtet fühle, aufzuzeigen.⁵⁹

Diese Form von Vermögensentzug während der NS – Zeit wurde von der Historikerkommission der Republik Österreich in ihrem Schlussbericht aus dem Jahr 2003 als „Neuinterpretation geltender Gesetze im nationalsozialistischen Geist“ bewertet.⁶⁰

oooooooooooooooooooooooooooooooooooo

**(Auszug aus Gerhard Siegl:
„Die Entstehung der Agrargemeinschaften in Tirol unter besonderer Berücksichtigung der
Gemeindegutsagrargemeinschaften“ [2009])**

⁵⁵ TLA, Handakten Landesrat Wallnöfer, KT 4, Pos. 03/2, Mappe „Tätigkeitsberichte 1949 – 1959“: Tätigkeitsbericht Abt III b 1,10.

⁵⁶ Das ehemalige Österreich wurde unter NS-Herrschaft zunächst als „Land Österreich“ und später als „Ostmark“ bezeichnet. Ab 1942 hieß es „Donau und Alpenreichsgaue“

⁵⁷ Walch, Agrargemeinschaft, wie Anm. 28,68.

⁵⁸ Der Bezirk Osttirol gehörte während der NS-Herrschaft zum Reichsgau Kärnten.

⁵⁹ TLA, AdTLR, Abt III b 1, Archivzahl 1626, Mappe „Bildung von Agrargemeinschaften, Bürgermeister von Assling an Landesrat Troppmaur am 31.3.1958.

⁶⁰ Clemens Jabloner, Schlussbericht der „Historikerkommission der Republik Österreich“. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Zusammenfassungen und Einschätzungen (Veröffentlichungen der österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd 1). Wien – München 2003, 27.